

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können im Rahmen der physikalischen Therapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden:

1.1.1 Physiotherapeuten/Krankengymnasten

1.2 Nichtzulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Kneipp-/medizinischer Bademeister

1.2.2 Motopäde, Mototherapeut

1.2.3 Heilpraktiker

1.2.4 Saunabademeister

1.2.5 Badehelfer

1.2.6 Schwimmeister

1.2.7 Gymnastiklehrer, auch mit Fortbildung in der Bewegungstherapie

1.2.8 Sportlehrer, Sporttherapeut, Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer

1.2.9 Fußpfleger

2. Praxisausstattung

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach [§ 124](#) Abs. 2 Nr. 2 & SGB V

2.1.2 Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein

2.1.3 Die Praxis sollte behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

2.1.4 Ein Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten

2.1.5 Toilette und Handwaschbecken

2.1.6 Verbandskasten für erste Hilfe

2.1.7 Patientendokumentation

2.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.2.1 Für eine Krankengymnastikpraxis ist eine Nutzfläche von mindestens 50 qm auf einer Ebene nachzuweisen

2.2.2 Die Praxisräume müssen mindestens eine Therapiefläche von 32 qm aufweisen. Ein Behandlungsraum muss eine Therapiefläche von 20 qm umfassen. Es müssen 2 Behandlungsräume (Kabinen) mit Behandlungsbänken vorhanden sein. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten. Sie darf 6 qm nicht unterschreiten.

2.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist eine weitere Therapiefläche von mindestens 12 qm erforderlich

2.2.4 Die Raumhöhe der Mindestnutzfläche muss durchgehend mindestens 2,50 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein

2.2.5 Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung

2.2.6 Im Nassbereich muss mind. bis zu einer Höhe von 2,50 m gefliest sein

2.2.7 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt

2.2.8 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)

2.2.9 Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen. Soweit wiederverwendbare medizinische Wärmepackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren.

2.2.10 Vorrats- und Abstellraum

2.3 Grundausstattung (Pflichtausstattung)

2.3.1 Zwei Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen oder Behandlungskabinen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein; zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.

2.3.2 Transportables Gerät für Wärmeanwendung

2.3.3 Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine)

2.3.4 Eine Notrufanlage mit akustischem Signal in den Behandlungsräumen (Kabine), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern

2.3.5 Geräte zur Durchführung der Krankengymnastik

- Sprossenwand
- Übungsgeräte (z. B. Bälle, Keulen, Stäbe, Hanteln)
- Therapiematten
- Gymnastikhocker
- Spiegel

2.3.6 Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und Lendenwirbelsäule

2.3.7 Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie)

2.3.8 Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge

2.4 Zusatzausstattung

2.4.1 Unterwasserdruckstrahlmassage

- Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmesseinrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten
- Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren (VDE 0107)
- Je Wanne ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten

2.4.2 Elektrotherapie

2.4.2.1 Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom)

- Bestandsverzeichnis und Gerätebuch nach MedGV

2.4.2.2 Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmesseinrichtung erforderlich.

- Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm notwendig; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich
- Bestandsverzeichnis und Gerätebuch nach MedGV

Es kann eine Kombinationsanlage zur Abgabe von Unterwasserdruckstrahlmassagen und hydroelektrischen Vollbädern aufgestellt werden.

2.4.2.3 Anlage zur Abgabe von Vierzellenbädern

- Spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre
- Bestandsverzeichnis und Gerätebuch nach MedGV

2.4.3 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie

- VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen)

oder

- VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen)

2.4.4 Chirogymnastik

- Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der "Original-Chirogymnastik-Bank"; die Liege ist in einem gesonderten Raum von mindestens 8qm aufzustellen
- Die Liege muss von allen Seiten zugänglich sein

2.4.5 Krankengymnastik im Wasser

- Schmetterlingswanne für Einzelbehandlung und/oder
- Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m)
- den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n)
- trittsichere, gut begehbare Einsteigtreppe
- ggf. eine Patientenhebeeinrichtung
- Dusche

8. Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) (Stand 01.07.2001)

1. Zielsetzung

Die gerätegestützte Krankengymnastik dient der Verbesserung bzw. der Normalisierung der Muskelkraft, der Kraftausdauer, der alltagsspezifischen Belastungstoleranz, sowie funktioneller Bewegungsabläufe und Tätigkeiten im täglichen Leben.

Die Fortbildung qualifiziert zur Behandlung von Patienten bei chronisch degenerativen Skeletterkrankungen sowie posttraumatischen oder postoperativen Zuständen der Extremitäten oder des Rumpfes mit

- Muskeldysbalance/-insuffizienz
- krankheitsbedingter Muskelschwäche
- peripheren Lähmungen.

2. Eingangsvoraussetzung für die Teilnehmer

Die Teilnehmer an der Weiterbildung müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut/Krankengymnast nachweisen.

3. Höchstteilnehmerzahl

Im praktischen Teil des Fortbildungskurses darf bei einer sächlichen/räumlichen Mindestausstattung gemäß Nr. 5 ein qualifizierter Therapeut gemäß Nr. 4 höchstens 20 Teilnehmer unterrichten. Größere Kurse sind nur zulässig, wenn das Therapeuten-/Teilnehmer/Mindestausstattungsverhältnis erhalten bleibt. Demzufolge sind bei 21 bis 40 Teilnehmern mindestens 2 Fachlehrer gemäß Nr. 4 und die doppelte Geräteausstattung gemäß Nr. 5 in ausreichend großen Räumlichkeiten erforderlich.

Der theoretische Teil ist ebenfalls von einem Therapeuten gemäß Nr. 4 durchzuführen. Hierfür gilt das Teilnehmer-/Therapeutenverhältnis des praktischen Teils nicht.

4. Vermittlung der Fortbildungsinhalte

Die Vermittlung der Fortbildungsinhalte erfolgt durch die nachfolgend genannten Therapeuten, die ihre Qualifikation in Einrichtungen der Anlage 1 erworben haben:

- Physiotherapeut mit erfolgreich absolvierter Fortbildung in KG-Gerät und anschließend absolvierten drei Assistenzen an kompletten Fortbildungen in KG-Gerät oder
- Physiotherapeut mit erfolgreich absolvierter MAT-/MTT-Fortbildung und anschließend absolvierten drei Assistenzen an kompletten Fortbildungen in KG-Gerät oder
- MAT/MTT-Fachlehrer: Physiotherapeuten mit MAT/MTT-Weiterbildung und anschließend absolvierten zwei Assistenzen
- Physiotherapeuten mit erfolgreich absolvierter Fortbildung in KG-Gerät, die bereits vor dem 1. August 2002 Fortbildungen in den Einrichtungen gemäß der Anlage 1 durchgeführt haben.

5. Sächliche/räumliche Mindestausstattung

Es ist mindestens die nachfolgende Geräteausstattung in ausreichend großen Räumlichkeiten vorzuhalten:

Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank

- Funktionsstemma
- Winkeltisch oder hinterer Rumpfbeber
- Vertikalzugapparat
- Zubehör je Zugapparat: Fußmanschette oder –Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt

Sämtliche eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

6. Dauer der Fortbildung

Die Mindestdauer der Fortbildung beträgt 40 Unterrichtseinheiten (UE). Eine UE beträgt 45 Minuten. Die tägliche Kursdauer darf zehn UE nicht überschreiten.

7. Lehrinhalte

Der praktische und der praxisorientierte Teil des Unterrichts muss vom zeitlichen Umfang her mindestens 60 % der Fortbildung ausmachen.

1. Allgemeine Trainingsgrundlagen, (8 UE)

1.1 Trainingsprinzipien

- Biomechanik, mechanische Kinesiologie, Dynamik - Belastungsnormativa

1.2 Kinetik und Kinematik

- Kräfte, Momente, statische und dynamische Systeme, Muskel- und Gelenkkräfte
- Mechanische Kinesiologie bzw. funktionelle Biomechanik zur Bestimmung von Belastungen
- Messmöglichkeiten zur Trainingssteuerung und deren Dokumentation

1.3 Trainingsprinzipien zum indikationsspezifischen Training

- indikationsorientierte kinetische und kinematische Betrachtungen obere, untere Extremitäten und Wirbelsäule

Lernziel: Kenntnis allgemeiner und spezifischer Trainingsprinzipien, Fähigkeit zur Ermittlung bzw. Bestimmung von Gelenk- und Muskelkräften sowie Belastungsintensitäten und Umfängen, Kenntnis Dokumentation und Zielsetzung

2. Angewandte Trainings- und Bewegungslehre (10 UE)

2.1 Motorische Hauptbeanspruchungsformen

2.2 Praktische Umsetzung unter Berücksichtigung therapeutischer Ansätze für

- propriozeptives Training (Koordinationsschulung)
- Neuromuskuläres Training zur Verbesserung der Kraft und Kraftausdauer

Lernziel: Kenntnis über Inhalte der Trainings- und Bewegungslehre und Sammlung von praktischen Eigenerfahrungen

3. Einsatz von Geräten (22 UE)

3.1 gerätetechnische Ausstattung

- Kriterien für Geräte (z. B. Sicherheit, Einstellungen, Funktionalität)

3.2 Anwendungsprinzipien

- Krafttrainingsmethoden und -geräte
- Koordinationsschulung
- Exzentertechnik und muskelphysiologische Belastungsformen im Krafttraining
- Möglichkeiten der Belastungssteuerung im Kraft und Kraftausdauertraining mit Geräten
- Trainingsstrategien mit Indikationen und Kontraindikationen für trainingstherapeutische Maßnahmen

3.3 Indikationsspezifischer Einsatz der Geräte gemäß Heilmittelkatalog auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung; Kontraindikationen

- Erstellung von indikationsorientierten Behandlungsprogrammen, Belastungsbestimmung
- Indikationsspezifischer Einsatz von Geräten - Wirbelsäule
 - Obere Extremitäten
 - Untere Extremitäten
- Einsatz der Geräte für alltagsspezifische Übungen
- Dokumentation (Protokolle)

3.4 Praxis

Selbsterfahrung der vorgestellten Trainingsmöglichkeiten

Lernziel: Wissen über Inhalte und Grundsätze des Gerätetrainings unter Berücksichtigung der Indikation und individuellen Zielsetzung, Kenntnisse über den indikationsspezifischen Einsatz der Geräte, Kontraindikationen und Dokumentation

8. Abschluss

Die Fortbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Teilnehmer sämtliche Kurseinheiten besucht hat. Bei Fehlzeiten sind die versäumten Stunden nachzuholen.

9. Nachweis

Der vom Fortbildungsträger auszustellende Nachweis muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

Name, Geb.-Datum und Beruf des Teilnehmers, Zeitraum (Datum von/bis) der Kurseinheit(en), Zahl der absolvierten Unterrichtseinheiten, Nennung des Fortbildungsbereichs "Gerätegestützte Krankengymnastik" Ort, Datum, Name und Unterschrift des Fortbildungsträgers sowie des/der die Fortbildung durchführenden Fachlehrer(s).

10. Übergangsregelung

10.1 Physiotherapiepraxen

Bereits uneingeschränkt zugelassene Physiotherapiepraxen erhalten Bestandsschutz. Eingeschränkt zugelassene Praxen müssen die Fortbildung innerhalb eines Jahres nachholen oder eine in der Anlage 1 als vergleichbar anerkannte Fortbildung nachweisen.

10.2 Anerkennung von Fortbildungen

Für die Vergangenheit

Vor dem 1. Oktober 2002 begonnene Fortbildungen mit einer inhaltlichen Ausrichtung auf den Einsatz von Geräten in der Krankengymnastik werden unabhängig von ihrem zeitlichen Umfang und dem Zeitpunkt der Zulassungsbeantragung anerkannt, soweit sie erfolgreich abgeschlossen wurden/werden. Die Fortbildungseinrichtungen werden in der Anlage 1 aufgeführt.

Für die Zukunft

Nach dem 30. September 2002 begonnene und erfolgreich absolvierte Fortbildungen in KG-Gerät (ggf. als Bestandteil anderer Fort- und Weiterbildungen) werden anerkannt, wenn sie als Fortbildung KG-Gerät ausgewiesen sind und die Anforderungen an die Fortbildung KG-Gerät erfüllt werden.

[Anerkannte Fortbildungseinrichtungen](#)

Fortbildungseinrichtungen, die gegenüber den Spitzenverbänden der Krankenkassen die Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen haben, werden in der [Anlage 8](#) zu Abschnitt VI. aufgeführt. Zur Prüfung sind das Curriculum, Unterlagen zur Qualifikation des Personals (Berufsurkunde, Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Fortbildung KG-Gerät bzw. der absolvierten Assistenzen) beim Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Strasse, 53721 Siegburg einzureichen.